

Der II. Articul.

Von dem Hertzoglichen Antheile des Landes  
Schleswich.

Als König FRIDERICUS I. An. 1533. gestorben war, so hinterließ er drey Söhne, die hießen  
1. CHRISTIANUS III. 2. JOHANNES SENIOR  
und 3. ADOLPHUS.

Da wäre es nun sehr natürlich gewesen, wenn CHRI-  
STIANUS die Crone Dänemarc; JOHANNES SENIOR  
das Hertzogthum Schleswich; und ADOLPHUS das Her-  
zogthum Holstein zu seinem Antheile bekommen hätte.

Allein CHRISTIANUS III. behielt erstlich als erstgebor-  
ner die Crone vor sich alleine; und darnach wurden aller-  
erst die beyden Hertzogthümer Schleswich und Holstein  
unter alle drey Brüder ziemlich gleich getheilet.

Bei Gelegenheit dieser Landes. Theilung ward erstlich eine  
UNION, und zehn Jahr darnach auch eine COMMU-  
NION in diesem Lande eingeführet, welches darum zwey  
aus der Masen schwere VOCABULA sind, weil sie in dem  
Königlichen Wörter. Buche ganz einen andern Verstand  
haben, als in dem Hertzoglichen.

Denn was die UNION, oder Landes. Vereinigung be-  
trifft, so fragt sich, ob diese Vereinigung nur zwischen  
Schleswich und Holstein; oder zwischen der Crone ei-  
nes Theils, und zwischen den beyden Hertzogthümern  
andern Theils, sey entrichtet worden?

Und was die COMMUNION, oder gemeinschaftliche  
Regierung belanget, so fragt sichs, ob dieselbe Universalis  
sey, und sich also über alle Stände, Städte und Aem-  
ter erstrecke, oder nur Particularis, so, daß nur die Prä-  
laten, die Ritter und etliche privilegirte Städte darunter  
begriffen werden?

Durch diese kurze Erzählung suche ich nur meinen Lesern  
einen Verstand von diesen zwey Worten bezubringen, da-  
mit sie nicht etwa die Politische und Theologische UNION  
und COMMUNION mit einander verwechseln mögen: daß  
ich aber diesen delicaten Streit entscheiden sollte, davor  
wird mich der liebe Gott behüten.

Als aber diese dreysache Eintheilung noch nicht vor voll  
50. Jahr gedauert hatte, so starb Herzog JOHANNES  
SENIOR